



III - Finanzservice

### **Dienstanweisung Anlagenbuchhaltung**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Beschlussqualität</b>
Stadtrat	Ö	15.12.2015	Kenntnisnahme

Gemäß § 31 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen vom Bürgermeister ergänzende Vorschriften zu erlassen. Mit dieser Dienstanweisung wird die ordnungsgemäße Erledigung in der Anlagenbuchhaltung, eine Nebenbuchhaltung der Geschäftsbuchführung, sichergestellt.

Die Dienstanweisung Anlagenbuchhaltung wurde sowohl mit dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt, als auch mit der Prüfungsgesellschaft Rödel und Partner abgestimmt.

Diese Vorschriften sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.

#### **Anlage:**

Dienstanweisung Anlagenbuchhaltung